

gigen Resolutionen ist, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6605. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6627. Sitzung am 4. Oktober 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsord-

-verletzungen durchgeführt werden muss, damit Straflosigkeit vermieden wird und die Täter voll zur Rechenschaft gezogen werden, und in dieser Hinsicht von den Besorgnissen Kenntnis nehmend, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte geäußert hat,

es begrüßend, dass der Ministerrat des Golf-Kooperationsrats in seiner Erklärung vom 23. September 2011 Präsident Saleh aufforderte, die Initiative des Golf-Kooperationsrats sofort zu unterzeichnen und umzusetzen, den Einsatz von Gewalt gegen unbewaffnete Demonstranten verurteilte und zur Zurückhalt

betonend, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Jemens sind, insbesondere im Hinblick auf die allgemeinen Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung des Terrorismus,

ingedenk dessen, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt, und hervorhebend, dass die Verschlechterung der Lage in Jemen infolge des Ausbleibens einer dauerhaften politischen Regelung die Sicherheit und Stabilität der Region bedroht,

1. *bekundet sein tiefes Bedauern* über den Tod Hunderter Menschen, hauptsächlich Zivilpersonen, darunter Frauen und Kinder;

2. *verurteilt entschieden* die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen durch jemenitische Behörden, darunter die übermäßige Anwendung von Gewalt gegen friedliche Demonstranten, sowie die Gewalthandlungen, die Gewaltanwendung und die Menschenrechtsverletzungen seitens anderer Akteure, und betont, dass alle für Gewalt sowie Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden sollen;

3. *verlangt*, dass alle Seiten sofort der Anwendung von Gewalt zur Erreichung politischer Ziele entsagen;

4. *bekräftigt* seine Auffassung, dass die möglichst baldige Unterzeichnung und Umsetzung einer Vereinbarung auf der Grundlage der Initiative des Golf-Kooperationsrats für einen alle Seiten einschließenden, geordneten und von Jemen geleiteten Prozess des politischen Übergangs unverzichtbar ist, nimmt davon Kenntnis, dass einige Oppositionsparteien und der Allgemeine Volkskongress die Initiative des Golf-Kooperationsrats unterzeichnet haben, fordert alle Parteien in Jemen auf, sich auf die Umsetzung einer auf dieser Initiative gründenden politischen Regelung zu verpflichten, stellt fest, dass sich der Präsident Jemens zur sofortigen Unterzeichnung der Initiative des Golf-Kooperationsrats verpflichtet hat, ermutigt ihn beziehungsweise diejenigen, die ermächtigt sind, in seinem Namen zu handeln, dies zu tun und eine auf der Initiative gründende politische Regelung umzusetzen, und fordert, dass diese Verpflichtung in die Tat umgesetzt wird, um den in der

9. *bekundet* seine Besorgnis über die Präsenz Al-Qaidas auf der Arabischen Halbinsel und seine Entschlossenheit, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Menschenrechtsnormen und dem anwendbaren Flüchtlingsrecht und humanitären Recht, gegen diese Bedrohung vorzugehen;
10. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, humanitäre Hilfe für Jemen bereitzu-